

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Chefredakteurin

Uta Wichering

Redakteur

Thomas Ch. Gramespacher

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M.

Prof. Dr. Franz Hacker

Prof. Dr. Thomas Koch

Dr. Reiner Münker

Dr. Martina Schwonke

In Zusammenarbeit mit der
Wettbewerbszentrale e.V.

dfv' Mediengruppe

Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Justus Haucap

High Noon: Tankrabatt, Kraftstoffgroßhandel und §§ 29a, 32f GWB

693 Dr. Dejan Einfeldt

„Greenwashing“ nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des UWG

701 Dr. René Wieser, LL.M., M.Jur.

Greenwashing-Compliance an der Schnittstelle von Kartellrecht und Lauterkeitsrecht

707 Prof. Dr. Florian Bien und Dr. Björn Christian Becker

50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 2)

715 Moritz Lange

Zur Kennzeichnungspflicht für Influencer-Content nach § 6 DDG bei fehlender Gegenleistung

716 Abdussamed Nazik und Serap Bilgin

Die Nichtigkeit von Online-Coaching-Verträgen nach dem FernUSG

724 Lidl Italia/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (AGCM)

EuGH, Urteil vom 30.04.2026 – C-301/25

728 CG u.a./Pelham u.a.

EuGH, Urteil vom 14.04.2026 – C-590/23

732 Wikingerhof/Booking.com II

BGH, Urteil vom 24.02.2026 – KZR 51/22

743 Sog. überobligatorische Daten und dauerhafte Speicherung im Registerordner des Handelsregisters

BGH, Beschluss vom 18.02.2026 – II ZB 2/25

750 Folgenbeseitigungsanspruch – Hinwirkung auf die Löschung unwahrer Tatsachenbehauptungen im Internet

BGH, Urteil vom 31.03.2026 – VI ZR 157/24

764 TikTok-Empfehlungssystem

OLG Bamberg, Endurteil vom 18.03.2026 – 3 UKI 5/25 e

777 Unterwasser-Hundefotos

OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.04.2026 – I-20 W 2/26

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 2)

ligte Unternehmen seine Entscheidungen autonom trifft und keine wettbewerbsrelevanten Informationen ausgetauscht werden. Der Vanguard-Vergleich zeigt, dass die bloße Mitgliedschaft in einer Initiative bereits als „circumstantial evidence“ für eine „conspiracy“ dienen kann.¹⁰²⁾

- 51 Die hier vorgeschlagene integrierte Compliance-Strategie unterscheidet sich von den bislang in der Literatur vertretenen Ansätzen durch die systematische Verknüpfung der kartellrechtlichen, lauterkeitsrechtlichen und transatlantischen Dimension. Die Compliance-Herausforderungen des Greenwashing sind zwar umfassend aufgearbeitet worden,¹⁰³⁾ doch blendet die lauterkeitsrechtliche Literatur die kartellrechtliche Dimension – namentlich die Rückwirkungen kartellrechtlicher Kooperation auf die lauterkeitsrechtliche Kommunikationspflicht – weitgehend aus. Umgekehrt nimmt die kartellrechtliche Literatur die lauterkeitsrechtlichen Implikationen der Nachhaltigkeitskooperation nicht in den Blick.¹⁰⁴⁾ Der Mehrwert des hier vertretenen Ansatzes liegt in der Erkenntnis, dass beide Rechtsregime in ihrer Wechselwirkung betrachtet werden müssen.

VI. Fazit und Ausblick

- 52 Die Analyse hat gezeigt, dass die Schnittstelle von Kartellrecht und Lauterkeitsrecht für Unternehmen, die Nachhaltigkeitsziele verfolgen, ein Minenfeld darstellt. Das hier identifizierte Compliance-Trilemma lässt sich unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht auflösen, sondern nur pragmatisch managen.
- 53 Vier Befunde seien festgehalten:
- 54 *Erstens* hat die EmpCo-Richtlinien-Umsetzung den lauterkeitsrechtlichen Rahmen grundlegend verschärft. Der Paradigmenwechsel vom Transparenzgebot zum per-se-Verbot bei kompensationsbasierter Klimaneutralitätswerbung begrenzt die Kommunikationsoptionen erheblich, ohne dass auf der positiven Seite – durch die gescheiterte Green Claims-Richtlinie – klare Substantiierungskriterien zur Verfügung stünden.
- 55 *Zweitens* stellt das europäische Kartellrecht mit dem Soft Safe Harbour der Horizontalleitlinien ein grundsätzlich förderliches Umfeld für Nachhaltigkeitskooperationen bereit – freilich mit der Einschränkung, dass die dogmatischen Grundlagen, nament-

lich die angemessene Verbraucherbeteiligung bei marktexternen Umweltvorteilen, nach wie vor ungeklärt sind.

Drittens erzeugt die transatlantische Divergenz ein gravierendes Compliance-Risiko, das durch die Interaktion mit den lauterkeitsrechtlichen Transparenzpflichten verstärkt wird: Was Europa fordert – öffentliche, überprüfbare und koordinierte Nachhaltigkeitsverpflichtungen –, kann in den USA als Beweis für eine kartellrechtswidrige Absprache gewertet werden. Der Vanguard-Vergleich über 29,5 Mio. USD unterstreicht die Aktualität dieses Risikos.

Viertens bedarf es eines integrierten Compliance-Ansatzes, der Kartell-, Lauterkeits- und internationales Risikomanagement verknüpft. Die herkömmliche Silobetrachtung wird der Komplexität nicht mehr gerecht.

De lege ferenda wäre es wünschenswert, dass der europäische Gesetzgeber die kartellrechtliche Privilegierung von Nachhaltigkeitskooperationen auf eine belastbarere normative Grundlage stellt – sei es durch eine Gruppenfreistellungsverordnung, sei es durch eine Erweiterung der Freistellungsmaßstäbe im Sinne des österreichischen Modells.¹⁰⁵⁾ Zugleich sollten die Überlegungen zur Green Claims-Richtlinie in überarbeiteter Form wiederaufgenommen werden, um das regulatorische Vakuum auf der lauterkeitsrechtlichen Seite zu schließen.¹⁰⁶⁾ Nur so kann das Spannungsverhältnis zwischen dem berechtigten Ziel der Greenwashing-Bekämpfung und dem ebenso berechtigten Ziel der kartellrechtlichen Ermöglichung nachhaltigen Wirtschaftens aufgelöst werden. Bis dahin bleibt es Aufgabe der Compliance-Praxis, die drei Dimensionen des hier dargestellten Trilemmas in einem kohärenten Regelwerk zusammenzuführen.

102) Vgl. U. S. District Court E. D. Tex., Memorandum Opinion and Order v. 01.08.2025, Case No. 6:24-cv-00437-JDK; Angerbauer/Sachs, WuW 2026, 62, 67.

103) Rutloff/Wehlau/Wagner/Skoupil/Rothenburg, BB 2023, 1283.

104) Angerbauer/Sachs, WuW 2026, 62; Schley/Symann, WuW 2022, 2; Wollmann/Reumann, NZKart 2023, 61.

105) Für eine Gruppenfreistellungsverordnung Schley/Symann, WuW 2022, 2, 7; für das österreichische Modell Strasser, WuW 2022, 68; Wollmann/Reumann, NZKart 2023, 61, 65.

106) Steuer, EuZW 2023, 589, 596; Jung/Dowse, EuZW 2025, 506, 511; Rott, VuR 2025, 361, 365.

Prof. Dr. Florian Bien, Würzburg, und Dr. Björn Christian Becker, Berlin*

50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 2)**

Warum die 50+1-Regel ohne Ausnahmen als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung nicht unter die Wouters-Doktrin fiele

INHALT

Teil 1

- I. Einleitung
- II. Die Unterscheidung zwischen bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen nach der aktuellen EuGH-Rechtsprechung

III. Gegenstand der Untersuchung: Die 50+1-Regel ohne Förderausnahmen

1. Die 50+1-Regel
2. Die vom Bundeskartellamt kritisierte Förderausnahme
3. Wettbewerbliche Auswirkungen einer Abschaffung der Förderausnahme im Überblick

IV. Abgrenzung der relevanten Märkte

1. Markt für den Betrieb eines Fußballclubs der deutschen Bundesliga und 2. Bundesliga
 - a) Vorbemerkung
 - b) Sachliche Marktabgrenzung

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 818.

** Dem Beitrag liegt ein gemeinsames Rechtsgutachten der beiden Autoren im Auftrag eines am Verfahren vor dem Bundeskartellamt Beteiligten zugrunde.

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 2)

- aa) Abgrenzung zur Minderheitsbeteiligung oder Mehrheitsbeteiligung ohne Stimmrechtsmehrheit
- bb) Abgrenzung zum Erwerb sonstiger Investitionsobjekte
- c) Räumliche Marktangrenzung

2. Vor- und nachgelagerte nationale und internationale Fußballmärkte

3. Zwischenergebnis

Teil 2

V. Wirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhang

1. Regelungsautonomie der Sportverbände

2. Die 50+1-Regel als Regel zur Verbandsorganisation

VI. Die von der DFL mit der 50+1-Regel objektiv verfolgten Ziele

1. Vollständiger Ausschluss privater Akteure vom Betrieb eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga

- a) Anwendung der „European Superleague“-Kriterien des EuGH
- b) Fehlende Vergleichbarkeit der Rs. Wouters
- c) Fehlende Relevanz des EuGH-Urteils in der Rs. Halmer

2. Wahrung der Grundsätze, Werte und Spielregeln des Fußballsports trotz Erwerbs einer Stimmrechtsmehrheit durch externe Investoren

3. Erhebliche Beeinträchtigung der Finanzausstattung als wesentlicher Wettbewerbsparameter auf den nachgelagerten Fußballmärkten

- a) „Kartell der 50+1-Treuen“
- b) Beschränkung des Zugangs von für den Erfolg wesentlichen Ressourcen als Indikator einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung
- c) 50+1 als erhebliche Einschränkung des Zugangs zu Finanzmitteln und damit zu einer wesentlichen Ressource

4. Zwischenergebnis

VII. Keine Anwendbarkeit der Wouters-Doktrin

VIII. Keine Einzelfreistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV

IX. Ergebnis und Ausblick

Der Beitrag ist eine Fortsetzung von WRP 2026, 571 ff. Teil 1 findet sich dort.

Das Bundeskartellamt untersucht derzeit die Konformität der sog. 50+1-Regel mit dem Kartellverbot. Das Amt empfiehlt der Deutsche[n] Fußball Liga (DFL), die Ausnahmen zugunsten langjähriger Förderer ihres jeweiligen Fußballvereins abzuschaffen. Teil 1 des Beitrags (WRP 2026, 571 ff.) führt in die kartellrechtliche Problematik der 50+1-Regel ein und grenzt die von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Märkte ab. Teil 2 des Beitrags zeigt, dass eine 50+1-Regel ohne Ausnahmen als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu qualifizieren wäre. Damit würde eine Ausnahme vom Kartellverbot gemäß der Wouters-Doktrin von vornherein nicht in Betracht kommen.

Teil 2

V. Wirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhang

- 1 Gemäß der EuGH-Rechtsprechung betreffend die Abgrenzung von bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen gilt es, nachdem zunächst der Inhalt der 50+1-Regel ohne Ausnahmen erörtert wurde,¹⁾ in einem nächsten Schritt, den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang zu erörtern, in dem die vom Bundeskartellamt erwogene 50+1-Regel ohne Ausnahmen stünde.²⁾

1) Siehe dazu Teil 1 WRP 2026, 571 ff.

2) Vgl. EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 165 ff. – European Superleague.

1. Regelungsautonomie der Sportverbände

Der EuGH geht in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass Sportverbände über eine „rechtliche Autonomie“ verfügen, die es ihnen u.a. gestattet, Regeln zur Organisation von Wettbewerben in ihrer Sportart, zu deren geordneten Ablauf und zur Teilnahme von Sportlern an solchen Wettbewerben zu treffen.³⁾ In diesem Zusammenhang hebt der EuGH allerdings auch regelmäßig hervor, dass die Sportverbände dabei nicht die Ausübung der dem Einzelnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechte und Freiheiten einschränken dürfen.⁴⁾

2. Die 50+1-Regel als Regel zur Verbandsorganisation

Die 50+1-Regel stellt unter anderem Mindestanforderungen an die juristische Verfassung eines Clubs, der sich an den vom Verband veranstalteten sportlichen Wettbewerben beteiligen möchte. Derartige Regelungen fallen grundsätzlich in die sportverbandliche Organisationsautonomie.⁵⁾ Eine sportverbandliche Regelung schafft insoweit ein „level playing field“ mit gleichen Voraussetzungen für alle Teilnehmer am sportlichen Wettbewerb. Nach der Rechtsprechung des EuGH gehört es zu den Aufgaben der Sportverbände, einheitliche rechtliche und technische Bedingungen für den sportlichen Wettbewerb zu schaffen, die eine gewisse Chancengleichheit gewährleisten.⁶⁾

Allerdings zeigt schon ein schneller Blick auf den internationalen Ligafußball, dass eine gänzlich unbeschränkte Möglichkeit der Übernahme oder Kontrolle von Fußballclubs durch private Investoren die Clubs vor schwere, teilweise gar vor existenzielle, wirtschaftliche Probleme stellen kann (zu Positivbeispielen aus der Praxis für die Übernahme von Clubs durch Private siehe Teil 1, WRP 2026, 571, I. sowie unten VI. 2. und VI. 3. c)). So übernahm beispielsweise im Februar 2015 während der laufenden Saison 2014/2015 *Giampietro Manenti* (Mapi Group) den italienischen Serie A-Club Parma Calcio 1913 als neuer Eigentümer und Präsident für einen kolportierten symbolischen Kaufpreis von 1 Euro, wobei der neue Eigner dabei erklärte, die (erheblichen) Verbindlichkeiten des Clubs übernehmen zu wollen.⁷⁾ Bereits kurze Zeit später berichtete die Presse, Parma habe seit dem Sommer keine Gehälter an Spieler und Angestellte gezahlt, nachdem der neue Eigentümer zählige Mindestzahlungen auf die Verbindlichkeiten des Clubs nicht geleistet habe.⁸⁾ Es folgten liquiditätsbedingte Spielverschiebungen und -absagen. Am 19.03.2019 wurde Parma gerichtlich für zahlungsunfähig erklärt; *Manenti* wurde kurz zuvor im Rahmen einer Geldwäscheermittlung festgenommen.⁹⁾ Um eine Störung des Gesamtspielplans der Serie A

3) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 75, 142 ff., 175–179 m. w. N. – European Superleague.

4) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 75 m. w. N. auf die st. Rspr. – European Superleague.

5) Vgl. *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 584 ff.

6) Vgl. EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 143 – European Superleague; EuGH, 21.12.2023 – C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010, Rn. 105 – Royal Antwerp Football Club.

7) *Jacopo Lo Monaco*, Federation must take some blame, say crisis club Parma, Reuters.com v. 28.02.2015, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/soccer-italy-parma/soccer-federation-must-take-some-blame-say-crisis-club-parma-idUKL4N0W20H E20150228/>; Serie A sides vote to give Parma emergency fund to finish season, Theguardian.com v. 06.03.2015, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/football/2015/mar/06/serie-a-parma-emergency-fund>.

8) *Jacopo Lo Monaco*, Federation must take some blame, say crisis club Parma, Reuters.com v. 28.02.2015, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/soccer-italy-parma/soccer-federation-must-take-some-blame-say-crisis-club-parma-idUKL4N0W20H E20150228/>; Parma against Udinese postponed because of financial problems, Theguardian.com v. 20.02.2015, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/football/2015/feb/20/parma-udinese-seriea-match-postponed-financial-meltdown>; *Jacopo Lo Monaco*, Soccer-Parma officially declared bankrupt, Reuters.com v. 19.03.2015, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/soccer-parma/officially-declared-bankrupt-idUSL3N0WL40920150319/>.

9) *Jacopo Lo Monaco*, Soccer-Parma officially declared bankrupt, Reuters.com v. 19.03.2015, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/soccer-parma/officially-declared-bankrupt-idUSL3N0WL40920150319/>.

zu verhindern, hatten die Serie-A-Clubs einen Notfallfonds vereinbart, um zu vermeiden, dass Parmas verbleibende Spiele als 3:0 für die bis Saisonende geplanten Gegner gewertet werden und die Meisterschaft somit verzerrt wird.¹⁰⁾

- 5 Das soeben ausgeführte Beispiel veranschaulicht, dass sich durch nicht eingehaltene Zusagen unseriöser Investoren verursachte Probleme letztlich durchaus gravierend auf die Organisation und den Ablauf der von den nationalen Verbänden zu organisierenden Fußballwettbewerbe und damit auf das von den Verbänden angebotene Produkt des Ligawettbewerbs auswirken können.¹¹⁾ Auch unabhängig von derartigen Extremfällen können mit der Übernahme eines Fußballclubs durch private Akteure – neben erheblichen finanziellen Vorteilen für die betreffenden Clubs (dazu näher unten VI. 3. c) – wirtschaftliche Gefahren einhergehen.¹²⁾ Insbesondere in dem Fall, dass Clubeigner die den Vereinen gegebenen finanziellen Zusagen nicht einhalten, kann es beispielsweise zu Zwangsabstiegen und damit verbundenen Verwerfungen im Wettbewerb der Clubs kommen.
- 6 Grundbedingung eines funktionierenden Ligabetriebs ist aber das Vorhandensein von Gegnern, mit denen sich die Clubs im sportlichen Wettbewerb messen können (sog. assoziative Konkurrenz).¹³⁾ Den genannten, mit der Übernahme eines Clubs durch private Akteure zusammenhängenden Gefahren entgegenzuwirken, kann daher grundsätzlich im legitimen wirtschaftlichen Interesse eines nationalen Fußballverbands liegen. Die hier angestellte Überlegung ist vergleichbar mit der des EuGH im Fall „European Superleague.“¹⁴⁾ In dieser Entscheidung hat der EuGH grundsätzlich anerkannt, dass die UEFA in ihrer Funktion als europäischer Fußballverband Regeln zur vorherigen Genehmigung von Drittwettbewerben sowie zur Teilnahme von Clubs und Spielern daran aufstellen darf, um die Homogenität und die Koordination dieser Wettbewerbe innerhalb eines Gesamtspielplans zu gewährleisten. Zudem sei es durchaus Aufgabe der UEFA, die Veranstaltung von auf Chancengleichheit und Leistung beruhenden Sportwettbewerben angemessen und wirksam zu fördern.¹⁵⁾
- 7 Es ist vor diesem Hintergrund nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein nationaler Fußballverband die Kontrolle der am Wettbewerb teilnehmenden Clubs durch private Dritte, insbesondere den Erwerb der Stimmrechtsmehrheit an Fußballclubs, an bestimmte, mit der oben dargestellten EuGH-Rechtsprechung konforme Voraussetzungen knüpft, um den reibungslosen Ablauf des nationalen Ligabetriebs sicherzustellen (vgl. Teil 1, WRP 2026, 571, II.). Sollte es sich bei dem entsprechenden Regelwerk um eine lediglich bewirkte Wettbewerbsbeschränkung handeln, käme es für eine Ausnahme vom Kartellverbot nach der Wouters-Doktrin grundsätzlich in Betracht.¹⁶⁾ Es ist jedoch mit der bisherigen Linie der Rechtsprechung des EuGH unvereinbar, wollte man eine solche Abwägung im Sinne der Meca-Medina-Ausnahme auch in Fällen anstellen, in denen jegliche Möglichkeit des Betriebs eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga durch private Akteure ausgeschlossen wäre (siehe sogleich unten VI. 1.).¹⁷⁾

10) Serie A sides vote to give Parma emergency fund to finish season, Theguardian.com v. 06.03.2015, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/football/2015/mar/06/serie-a-parma-emergency-fund>.

11) Vgl. *Espósito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, 2014, S. 271 ff.; *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 239; ähnlich auch *Deutscher*, SpuRt 2009, 97, 98.

12) Vgl. *Rohde/Breuer*, European Sport Management Quarterly 2017, S. 265, 286 m. w. N. 13) Statt vieler *Heermann*, SpuRt 2022, 214, 217 m. w. N.

14) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011 – European Superleague.

15) Siehe EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 142 ff. – European Superleague; dazu etwa *Heermann*, ZWeR 2025, 305, 321 ff.

16) Zu den vom EuGH in die Abgrenzung zwischen bezweckter und bewirkter Wettbewerbsbeschränkung einzubeziehenden Besonderheiten des Sports siehe etwa EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 143 – European Superleague.

17) Unzutreffend daher die a. A. von *Ibañez Colomo*, World Competition 2022, 323, 349.

VI. Die von der DFL mit der 50+1-Regel objektiv verfolgten Ziele

Um eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung identifizieren zu können gilt es entsprechend den Vorgaben des EuGH in einem dritten und letzten Schritt, die objektiven Ziele zu bestimmen, die einer hypothetischen 50+1-Regel ohne Ausnahmen innewohnen.¹⁸⁾

1. Vollständiger Ausschluss privater Akteure vom Betrieb eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga

Im Hinblick auf die objektive Zielsetzung der hier zu untersuchenden hypothetischen 50+1-Regel kommt besondere Bedeutung dem Umstand zu, dass die Regel zur Folge hätte, dass private Akteure (mit Ausnahme von eingetragenen Vereinen)¹⁹⁾ vom Betrieb eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga vollständig ausgeschlossen wären. Es handelt sich im Ergebnis um ein Kartell zu Lasten potenzieller privater Clubeigner.

a) Anwendung der „European Superleague“-Kriterien des EuGH

Die klassischen Beispiele einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung – Preiskartelle, Kunden- und Gebietsabsprachen etc. – zeichnen sich dadurch aus, dass sie besonders wettbewerbsensible Parameter betreffen. Ihre Beeinflussung hat typischerweise besonders spürbare, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb. Noch stärker und noch negativer wirkt es sich aus, wenn eine Vereinbarung jeglichen Wettbewerb auf einem Markt ausschließt. In solchen Fällen liegt daher erst recht eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung vor. Durch eine ausnahmslose 50+1-Regel wird zunächst jeglicher Wettbewerb um den Erwerb einer Stimmrechtsmehrheit an einem Club der Bundesliga oder 2. Bundesliga unterbunden.²⁰⁾ Der Wettbewerb auf dem Markt für den Betrieb eines Fußballclubs in den betreffenden Ligen wird darüber hinaus erheblich beschränkt.

In der Rechtssache „European Superleague“ hat der EuGH festgestellt, dass Verbände (hier: die UEFA) grundsätzlich Regelungen zur Vorabgenehmigung von Drittwettbewerben (hier: die European Superleague) aufstellen dürfen.²¹⁾ Wenn diese Regelungen jedoch nicht transparenten, objektiven, genauen, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen materiellen Kriterien und Verfahrensmodalitäten entsprechen, handelt es sich um eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung. Diese Einordnung der von FIFA und UEFA aufgestellten Zulassungsregeln für Drittwettbewerbe als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung begründet der EuGH unter anderem damit, dass die streitgegenständlichen Regelungen es FIFA und UEFA ermöglichen, „jedes konkurrierende Unternehmen (...) von diesem Markt auszuschließen.“²²⁾ Diese Argumentation legt nahe, dass der EuGH bei einem pauschalen Ausschluss der Zulassung von Drittwettbewerben, also einem Ausschluss, der nicht an irgendwelche Kriterien geknüpft ist, erst recht eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung angenommen hätte.

Diese Überlegung des EuGH in der Rechtssache Superleague lässt sich auf die wettbewerbsrechtliche Bewertung der 50+1-Regel übertragen.²³⁾ Zwar ist die DFL nicht selbst auf dem hier

18) Vgl. EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 165 ff. – European Superleague.

19) Soweit im Folgenden der besseren Lesbarkeit halber von „privaten Akteuren“ gesprochen wird, sind eingetragene Vereine hiervon nicht mit umfasst.

20) Vgl. *Espósito* (Fn. 11), S. 293; *Göhl/Scheuch*, SpuRt 2025, 328, 330 ff.; *Scheuch*, JZ 2024, 353, 359.

21) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 142 ff., 175 – European Superleague.

22) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 176 – European Superleague.

23) Im Ergebnis ebenso *Göhl/Scheuch*, SpuRt 2025, 328, 331.

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 2)

relevanten Markt für den Betrieb eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga tätig (vgl. Teil 1, WRP 2026, 571, IV. 1. b)); der Zugang zum relevanten Markt wird jedoch letztlich durch die auf dem Markt bereits tätigen Lizenzclubs unter dem Dach der DFL reguliert.²⁴⁾ Damit ist der „European Superleague“ zugrunde liegende Sachverhalt strukturell gleichgelagert mit dem der 50+1-Regel, weshalb eine identische rechtliche Behandlung angezeigt ist: In beiden Fällen ist die regulierende Instanz²⁵⁾ auf dem regulierten Markt²⁶⁾ tätig. Für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der 50+1-Regel, insbesondere hinsichtlich der Einstufung als bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung, müssen daher dieselben Kriterien gelten, die der EuGH in seiner Entscheidung „European Superleague“ aufgestellt hat.²⁷⁾

- 13 Zudem würde es bei einer 50+1-Regel ohne jede Ausnahme nicht nur an den vom EuGH in Bezug auf sportverbandliche Regelungen geforderten materiellen Kriterien fehlen, sondern der Zugang zum relevanten Markt bliebe für andere Wirtschaftsakteure als eingetragene Vereine gänzlich versperrt. Bereits aus diesen Gründen ist der Schluss auf das Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung zwingend.²⁸⁾
- 14 Besonders schwer wirkt darüber hinaus der Umstand, dass die 50+1-Regel dabei jeden denkbaren Zugangsweg zum relevanten Markt für den Betrieb eines Fußballclubs der Bundesliga oder 2. Bundesliga ausschließt. Wie bereits (vgl. Teil 1, WRP 2026, 571, IV. 1. b) aa)) ausgeführt kommen insofern drei Wege in Betracht: Der Erwerb der Stimmrechtsmehrheit an einem bereits in der Bundesliga oder 2. Bundesliga tätigen Club, der Erwerb einer entsprechenden Mehrheit an einem unterklassigen Club oder die Neugründung eines Clubs. Während der Erwerb einer Stimmrechtsmehrheit wie ausgeführt (vgl. oben V. 2.) mit Gefahren für den Ligabetrieb und somit für das Geschäftsmodell der DFL einhergehen kann, ist das jedenfalls bei der Neugründung eines Clubs nicht der Fall. Entscheidet sich ein privater Wirtschaftsakteur dazu, den bereits näher beschriebenen (vgl. Teil 1, WRP 2026, 571, IV. 1. b) aa)), erheblichen Aufwand für die Neugründung eines Fußballclubs zu betreiben und qualifiziert er sich letztlich erfolgreich für den Aufstieg in die 2. Bundesliga, ab der die 50+1-Regel gilt, hat der Clubeigner damit bewiesen, dass er den Club in seriöser und stabiler Weise führen kann. Eine Gefährdung des Ligabetriebs geht von dieser Konstellation nicht mehr und nicht weniger aus als von einem Club, der sich unter der Kontrolle eines eingetragenen Vereins befindet. Aus Sicht der Verbände regulierungsbedürftig ist damit lediglich die Konstellation, in der die Stimmrechtsmehrheit an einem bestehenden Club an einen Dritten veräußert werden soll. Dass mit einer ausnahmslosen 50+1-Regel zusätzlich der Weg versperrt wäre, durch Neugründung eines Clubs nach Durchlaufen aller unteren Ligen schließlich an der 2. Bundesliga und anschließend möglicherweise der Bundesliga teilzunehmen, ist jedenfalls unverhältnismäßig.

b) Fehlende Vergleichbarkeit der Rs. Wouters

- 15 Eine andere Bewertung ist nicht durch die vom EuGH im Jahr 2002 entschiedene Rechtssache Wouters²⁹⁾ geboten. Der dieser

Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt ist nicht mit der 50+1-Regel vergleichbar. Die Entscheidung in der Rechtssache Wouters legt daher nicht nahe, die 50+1-Regel als lediglich bewirkte Wettbewerbsbeschränkung einzustufen.³⁰⁾

Der im Jahr 2002 vom EuGH entschiedenen Rechtssache Wouters lag das an Rechtsanwälte gerichtete Verbot zugrunde, eine Sozietät mit Personen einzugehen, die in der Hauptsache keinen juristischen Beruf ausüben, beispielsweise einem Wirtschaftsprüfer.³¹⁾ Der EuGH billigte dieses von der niederländischen Anwaltskammer angeordnete Verbot mit Hinweis auf das damit verfolgte Ziel der „ordnungsgemäßen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, wie er in dem betreffenden Staat geordnet ist“, mithin im Hinblick auf seine nichtwirtschaftliche Zielsetzung.³²⁾ Zugleich betonte der EuGH das Erfordernis einer verhältnismäßigen Beschränkung der Berufsfreiheit der Rechtsanwälte. Die damals judizierte Ausnahme einer Wettbewerbsbeschränkung vom Kartellverbot hat der EuGH später mit dem Meca-Medina-Urteil auf Wettbewerbsbeschränkungen durch sportverbandliche Regelwerke übertragen.³³⁾ Nachdem der EuGH seit seinen im Dezember 2023 verkündeten Urteilen in den Rechtssachen Superleague, ISU und Royal Antwerp Football Club den Anwendungsbereich der Meca-Medina-Ausnahme und mithin der Wouters-Doktrin im Sportbereich auf bewirkte Wettbewerbsbeschränkungen begrenzt hat,³⁴⁾ wäre es konsistent anzunehmen, dass der EuGH im Fall des Sozietätsverbots, das er im Februar 2002 in der Rechtssache Wouters zu beurteilen hatte, ebenfalls nur vom Vorliegen einer bewirkten und nicht von einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung ausgegangen ist.³⁵⁾

Es erscheint indes schon fraglich, ob der EuGH zum Zeitpunkt des Erlasses des Wouters-Urteils, das heißt knapp 22 Jahre vor den Rechtssachen European Superleague etc., die Unterscheidung zwischen bezweckter und bewirkter Wettbewerbsbeschränkung als Kriterium für die Anwendung der in derselben Rechtssache aufgestellten sog. Wouters-Doktrin bereits überlegt hatte. Der EuGH deutet dies in seiner „European Superleague“-Entscheidung selbst an, indem er darauf hinweist, dass sich die fehlende Anwendbarkeit der Wouters-Doktrin „implizit, aber zwangsläufig aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs“ ergebe, insofern aber gerade nicht auf die Rechtssache „Wouters“, sondern lediglich auf die deutlich später ergangene Entscheidung „MOTOE“³⁶⁾ verweist.³⁷⁾ Gegen die Annahme, dass der EuGH bereits in seiner „Wouters-Entscheidung“ die in „European Superleague“ judizierte Unterscheidung zum Gegenstand seiner Überlegungen gemacht hat, spricht der Umstand, dass er die von den Klägern explizit aufgeworfene Frage³⁸⁾ nach dem Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbe-

24) Göhsl/Scheuch, SpuRt 2025, 328, 331.

25) Bzgl. der „European Superleague“: Die UEFA, bzgl. der 50+1-Regel: Die in der DFL organisierten Lizenzclubs.

26) Bzgl. der „European Superleague“: Der Markt für die Organisation und die Vermarktung internationaler Fußball-Klubwettbewerbe, siehe EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 62, 70, 117 – European Superleague, bzgl. der 50+1-Regel: Der Markt für den Betrieb eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga, siehe Teil 1, WRP 2026, 571, IV. 1. b).

27) Ebenso Göhsl/Scheuch, SpuRt 2025, 328, 331.

28) In Bezug auf die geltende 50+1-Regel ebenfalls von einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung ausgehend Esposito (Fn. 11), S. 293; ähnlich Heermann, Verbandsautonomie im Sport, 2022, S. 683, Rn. 277.

29) EuGH, 19.02.2002 – C-309/99, ECLI:EU:C:2002:98, WRP 2002, 405 – Wouters.

30) In diese Richtung aber Göhsl/Scheuch, SpuRt 2025, 328, 330.

31) EuGH, 19.02.2002 – C-309/99, ECLI:EU:C:2002:98, WRP 2002, 405, Rn. 22 – Wouters.

32) EuGH, 19.02.2002 – C-309/99, ECLI:EU:C:2002:98, WRP 2002, 405, Rn. 107 – Wouters.

33) EuGH, 18.07.2006 – C-519/04 P, ECLI:EU:C:2006:492, Rn. 42 – Meca-Medina; dazu näher Bien/Becker, ZWeR 2021, 565, 567 ff. m. w. N.

34) EuGH, 21.12.2023 – C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010, Rn. 113-117 – Royal Antwerp Football Club; EuGH, 21.12.2023 – C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn. 111-114 – International Skating Union/Kommission; EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 185 – European Superleague (zu Verhaltensweisen, die „ihrem Wesen nach gegen Art. 102 AEUV verstoßen“).

35) So im Ausgangspunkt zutreffend Scheuch, JZ 2024, 353, 359; Göhsl/Scheuch, SpuRt 2025, 328, 330.

36) Vgl. EuGH, 01.07.2008 – C-49/07, EU:C:2008:376 – MOTOE. In „European Superleague“ verweist der Gerichtshof auf Rn. 53 der „MOTOE“-Entscheidung.

37) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 185 – European Superleague.

38) EuGH, 19.02.2002 – C-309/99, ECLI:EU:C:2002:98, WRP 2002, 405, Rn. 74 – Wouters: „Die Kläger der Ausgangsverfahren haben versucht, (...) den Nachweis zu erbringen, dass die Samenwerkingsverordnung 1993 eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt.“

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 2)

schränkung in dem Urteil nicht entschieden hat,³⁹⁾ sie also zum damaligen Zeitpunkt offensichtlich nicht für entscheidungserheblich erachtete.

- 18 Gegen die Vergleichbarkeit und damit gegen eine Übertragung der hier einmal unterstellten und ohnehin mehr als fraglichen Qualifikation des Sozietätsverbots als bewirkte Wettbewerbsbeschränkung sprechen die erheblichen Unterschiede zwischen dem Sachverhalt in der Rechtssache Wouters und der Konstellation der 50+1-Regel. Diese Unterschiede betreffen zunächst die Zuständigkeit für den Erlass der jeweiligen Regelungen. In der Rechtssache Wouters handelt es sich um die Satzung einer gesetzlich dazu ermächtigten öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der niederländischen Rechtsanwaltskammer.⁴⁰⁾ Sie hat das streitgegenständliche Sozietätsverbot – in den Worten des vorlegenden Gerichts – in ihrer „Eigenschaft als Sondergesetzgeber“ erlassen.⁴¹⁾ Dem entspricht es, dass der Berufsstand der Rechtsanwälte einen zentralen Bestandteil des Rechtssystems und des Rechtsstaats bildet und deshalb – in der Regel über die insoweit durch staatlichen Rechtssetzungsakt legitimierten Rechtsanwaltskammern – streng reguliert ist. Sportverbände stellen demgegenüber rein private Organisationen dar, denen zwar auch eine gewisse soziale und kulturelle Funktion zukommt,⁴²⁾ bei denen es sich aber – aufgrund der vielfältigen von ihnen ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten – in erster Linie um Wirtschaftsunternehmen handelt.⁴³⁾ Entsprechend können sich die als privat rechtlich organisierte Vereine verfassten Sportverbände zum Erlass ihrer Regelwerke allein auf die Verbandsautonomie, nicht aber auf eine gesetzliche Ermächtigung berufen.⁴⁴⁾
- 19 Nicht vergleichbar sind im Übrigen die Motive der jeweils Beteiligten: Die in der Rechtssache Wouters vom EuGH beurteilte Variante eines Zusammenschlusses zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern dient dem Ziel, Synergieeffekte zu erzielen, vor allem betreffend die Akquise neuer und Bindung bestehender Mandanten, außerdem in der Möglichkeit, komplementäre Beratungsdienstleistungen aus einer Hand anzubieten („one-stop-shopping“).⁴⁵⁾ Das gesetzliche Verbot solcher Zusammenschlüsse versperrt aber weder den betroffenen Rechtsanwälten noch den Wirtschaftsprüfern den Zugang zu irgendwelchen vor- oder nachgelagerten Märkten. Das ist im Fall der 50+1-Regel, die ausnahmslos angewendet würde, anders. Wie gezeigt (Teil 1, WRP 2026, 571, IV. 1. a) und VI. 1. a)), verhindert die Regel ganz weitgehend, dass private Akteure auf den mit dem Fußball in Verbindung stehenden Märkten selbständig tätig werden.
- 20 Ein weiterer Unterschied kommt hinzu: Der Fall „Wouters“ betrifft den Zusammenschluss zwischen einer Rechtsanwaltskanzlei und einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen, mithin ein bloß konglomerates Verhältnis. Dagegen entfaltet die 50+1-Regel wettbewerbsbeschränkende Wirkungen sowohl im Vertikal- als auch im Horizontalverhältnis. Die vertikale Wirkung besteht im Verhältnis zwischen einem potenziellen Kapitalgeber, dem Clubeigner und potenziellen Inhaber einer Stimmrechtsmehrheit, ei-

nerseits und einem Fußballclub andererseits. Aus Sicht des Clubs ist der Kapitalgeber auf einer vorgelagerten Marktstufe tätig.⁴⁶⁾ Die Beobachtung, dass sich der Erwerber einer Stimmrechtsmehrheit in der Regel zugleich als Sponsor des betreffenden Fußballclubs betätigt, bestätigt die Annahme, dass zwischen beiden ein Vertikalverhältnis besteht. Es ist anerkannt, dass die Integration von Unternehmen auf vor- oder nachgelagerten Märkten – anders als das bei konglomeraten Zusammenschlüssen der Fall ist – zu erheblichen Effizienzvorteilen führen kann.⁴⁷⁾ Gleichzeitig würde eine ausnahmslose 50+1-Regel wie bereits ausgeführt (vgl. oben VI. 1. a))⁴⁸⁾ eine – wettbewerbslich tendenziell besonders schädliche – Horizontalbeschränkung darstellen, indem die gegenwärtigen von der DFL lizenzierten Clubs den Wettbewerb durch von privaten Akteuren geführten Clubs ausschließen.

c) Fehlende Relevanz des EuGH-Urteils in der Rs. Halmer

Gegen die Einordnung einer ausnahmslosen 50+1-Regel als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung sprechen auch nicht die Ausführungen des EuGH in der Rechtssache Halmer.⁴⁹⁾ Darin hat der EuGH entschieden, dass die Dienstleistungs- und die Kapitalverkehrsfreiheit einer nationalen Regelung, nach der es unzulässig ist, Geschäftsanteile an einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor zu übertragen, nicht entgegenstehen.⁵⁰⁾ Auch wenn es sich in der Rechtssache Halmer ebenfalls um ein Verbot externer Mehrheitsbeteiligungen handelt, lassen sich aus der EuGH-Entscheidung für die hier interessierende Fragestellung noch weniger Schlüsse als aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Wouters ziehen.⁵¹⁾

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Fall Halmer weder das vorlegende Gericht⁵²⁾ noch der Generalanwalt⁵³⁾ noch der EuGH – insofern anders als in der Rechtssache Wouters – Bezug auf das europäische Wettbewerbsrecht genommen haben. Eine Einordnung des Beteiligungsverbots als bewirkte oder bezweckte Wettbewerbsbeschränkung findet sich daher an keiner Stelle des Urteils. Die Rechtssache Wouters zitiert der EuGH nicht im Hinblick auf die in dem gleichnamigen Urteil begründete Ausnahme vom Kartellverbot,⁵⁴⁾ sondern lediglich insofern, als der EuGH damit belegt, dass er schon früher die „ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs“ als zwingenden Grund des Allgemeininteresses beurteilt hat⁵⁵⁾ und er bereits festgestellt hat, dass die „für den Rechtsanwaltsberuf geltenden Regeln (...) in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander [abweichen können].“⁵⁶⁾ Gegenstand der Prüfung im Fall Halmer waren

39) EuGH, 19.02.2002 – C-309/99, ECLI:EU:C:2002:98, WRP 2002, 405, Rn. 86 – Wouters: „Hierzu ist festzustellen, dass die streitige nationale Regelung den Wettbewerb beschränkt [...]“

40) EuGH, 19.02.2002 – C-309/99, ECLI:EU:C:2002:98, WRP 2002, 405, Rn. 39 – Wouters.

41) EuGH, 19.02.2002 – C-309/99, ECLI:EU:C:2002:98, WRP 2002, 405, Rn. 39 – Wouters.

42) Vgl. etwa EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 143 – European Superleague.

43) Vgl. etwa EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 90 ff., 115 ff. – European Superleague.

44) Dazu näher *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 572 f.

45) EuGH, 19.02.2002 – C-309/99, ECLI:EU:C:2002:98, WRP 2002, 405, Rn. 87 – Wouters.

46) Zu den einzelnen Zusammenschlüssen etwa *Montag/von Bonin*, in: MüKo Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2023, Art. 2 FKVO, Rn. 136.

47) *Montag/von Bonin*, in: MüKo Wettbewerbsrecht (Fn. 46), Art. 2 FKVO, Rn. 138 m. w. N.

48) *Göhl/Scheuch*, SpuRt 2025, 328, 331.

49) EuGH, 19.12.2024 – C-295/23, ECLI:EU:C:2024:1037, WRP 2025, 181 – Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft. Anders interpretieren das Urteil wohl *Göhl/Scheuch*, SpuRt 2025, 328, 330.

50) EuGH, 19.12.2024 – C-295/23, ECLI:EU:C:2024:1037, WRP 2025, 181 – Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft.

51) Auch bei *Göhl/Scheuch*, SpuRt 2025, 328, 330, bleibt es bei dem schlichten und nicht weiter kommentierten Hinweis auf die Entscheidung in der Rs. Halmer im Rahmen ihrer Suche nach möglichen „Vorbildern“ für die Einordnung eines Ausschlusses externer Mehrheitsbeteiligungen als bewirkte Wettbewerbsbeschränkung“.

52) AGH Bayern, 20.04.2023 – BayAGH III-4-20/21, NJW 2023, 1744.

53) *GA Campos Sánchez-Bordona*, Schlussantrag v. 04.07.2024 – C-295/23, ECLI:EU:C:2024:581 – Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft.

54) Die Rs. Wouters hatte neben der Frage eines Verstoßes gegen die europäischen Wettbewerbsvorschriften auch die Frage nach einem Verstoß gegen die heutigen Art. 49 und 56 AEUV (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) zum Gegenstand. In der Rs. Halmer prüft der EuGH – sachlich ähnlich – die Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 3 der RL 2006/123/EG.

55) EuGH, 19.12.2024 – C-295/23, ECLI:EU:C:2024:1037, WRP 2025, 181, Rn. 65 – Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft.

56) EuGH, 19.12.2024 – C-295/23, ECLI:EU:C:2024:1037, WRP 2025, 181, Rn. 72 – Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft.

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 2)

daher auch allein die Dienstleistungs- und die Kapitalverkehrsfreiheit, nicht aber das unionale Wettbewerbsrecht.⁵⁷⁾

23 Zudem ist erneut auf die unterschiedliche Herkunft und Grundlage der jeweiligen Verbote hinzuweisen: Während es sich in der Rechtssache Halmer um ein vom deutschen Gesetzgeber selbst erlassenes Beteiligungsverbot, geregelt in der BRAO, handelt, entstammt die 50+1-Regel wie ausgeführt der Vereinssatzung eines privatrechtlich verfassten, zudem monopolistischen Sportverbandes.⁵⁸⁾

24 Aber auch unabhängig von diesen formalen Unterschieden ist auf das Gewicht der vom EuGH zur Verteidigung des Beteiligungsverbots in die Waagschale geworfenen erheblichen materiellen Allgemeinwohlinteressen zu verweisen. So erinnern die Luxemburger Richter u.a. an die Bedeutung der unabhängigen Rechtspflege durch die Anwaltschaft als ihre grundlegende Aufgabe in einer demokratischen Gesellschaft.⁵⁹⁾ Eine vergleichbare Bedeutung kann der 50+1-Regel – das Bundeskartellamt verweist auf den Gedanken der Fanpartizipation,⁶⁰⁾ während der EuGH den freien Zugang der Rechtssuchenden zu einem Rechtsanwalt betont⁶¹⁾ – nicht beigemessen werden.

2. Wahrung der Grundsätze, Werte und Spielregeln des Fußballsports trotz Erwerbs einer Stimmrechtsmehrheit durch externe Investoren

25 Auch sonstige, mit der 50+1-Regel möglicherweise verfolgte legitime Ziele können das Fehlen jeglicher Ausnahmen nicht rechtfertigen. In seiner „European Superleague“-Entscheidung zieht der EuGH als Argument für die Einstufung der Vorabgenehmigungsregeln für Drittwettbewerbe als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung den Umstand heran, dass Proficlubs und Spielern jede Möglichkeit der Teilnahme an Drittwettbewerben genommen werde, „obwohl diese z. B. unter Wahrung aller Grundsätze, Werte und Spielregeln, die dem Fußballsport zugrunde liegen, ein innovatives Format bieten könnten.“⁶²⁾

26 Diese Überlegung lässt sich auf die kartellrechtliche Bewertung der 50+1-Regel übertragen: Durch die 50+1-Regel regulieren die in der DFL organisierten Lizenzclubs ebenfalls den Zugang zu einem Markt, nämlich dem Markt für den Betrieb eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga. Eine 50+1-Regel ohne jede Ausnahme würde jeden Wirtschaftsteilnehmer, der die Stimmrechtsmehrheit an einem Fußballclub der betreffenden Liga erwerben möchte, von vornherein von diesem Markt ausschließen, und zwar auch dann, wenn trotz des Erwerbs einer Stimmrechtsmehrheit alle Grundsätze, Werte und Spielregeln, die dem Fußballsport zugrunde liegen, gewahrt würden. Dass die Grundsätze, Werte und Spielregeln, die dem Fußballsport zugrunde liegen, mit jeder von einem privaten Clubeigner gehaltenen Stimmrechtsmehrheit akut gefährdet wären, wird niemand behaupten wollen. Im Gegenteil: Neben unbestrittenen Negativbeispielen gibt es ausreichend Beispiele für erfolgreiche Engagements dritter Rechtsträger in deutschen oder ausländischen Fußballclubs, die weder die Grundsätze noch die Werte oder Spielregeln, die dem Fußballsport zugrunde liegen, gefährdet

hätten. Die 50+1-Regel unterbindet von vornherein, dass ein innovativer Akteur mit neuem Ansatz seine Konzepte in den Wettbewerb mit den anderen Clubs bringt.

Neben den bewährten Ausnahmen, die die Bayer AG und die Volkswagen AG genießen, sei anekdotisch auf Beispiele aus Liga ohne Mehrheitsbeteiligungsverbot verwiesen, in denen sich der Erwerb der Stimmrechtsmehrheit durch dritte Investoren durchaus und teilweise sogar in erheblichem Maße positiv auf die Entwicklung der jeweiligen Vereine und der Identifikation der Fans mit den Clubs ausgewirkt hat. Zu denken ist etwa an den Erwerb von Brentford FC und von FC Midtjylland durch *Matthew Benham* (England, 2012⁶³⁾ bzw. Dänemark, 2014–2023⁶⁴⁾, von Leicester City durch *King Power/Vichai Srivaddhanaprabha* (England, 2010),⁶⁵⁾ von Wrexham AFC durch die Hollywood-Stars *Ryan Reynolds & Rob McElhenney* (Wales/England, 2021)⁶⁶⁾ oder von Brighton & Hove Albion durch *Tony Bloom* (England, 2009).⁶⁷⁾ Der Erfolg dieser Fälle scheint auch damit zusammenzuhängen, dass die Erwerber jeweils bereits eine starke Bindung zur jeweiligen Vereinsbasis hatten oder diese von Beginn ihrer Investition an aufgebaut haben. Im Fall von Brentford FC verblieb offenbar nach Eintritt von *Benham* ein Vetorecht für bestimmte Entscheidungen (z. B. über einen Stadionverkauf) bei einem Fan-Trust; außerdem wurde ein Fan-Directors Board errichtet.⁶⁸⁾

Jedenfalls zeigt der Umstand, dass eine Stimmrechtsmehrheitsbeteiligung sich nicht zwangsläufig negativ auswirkt, sondern in bestimmten Fällen erheblich positive Effekte mit sich bringen kann, dass ein pauschaler Ausschluss nicht erforderlich ist, um die Wahrung der Grundsätze, Werte und Spielregeln des Fußballs zu sichern. Auch dies spricht – unter Berücksichtigung der Erwägungen des EuGH in seiner „European Superleague“-Entscheidung – dafür, dass eine 50+1-Regel ohne jede Ausnahme als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einzuordnen ist.

3. Erhebliche Beeinträchtigung der Finanzausstattung als wesentlicher Wettbewerbsparameter auf den nachgelagerten Fußballmärkten

a) „Kartell der 50+1-Treuen“

Zugunsten der 50+1-Regel mag auf den ersten Blick sprechen, dass die DFL mit der Regel nur eingeschränkt wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgt. Der Verzicht auf finanziell stark ausgestattete Vereine dürfte für die DFL insgesamt eher von Nachteil sein, weil finanzstärkere Mitglieder auch mehr Geld für die DFL selbst bedeuten. Jedoch verringert die DFL, genauer: ver-

57) Auf diesen Unterschied weisen auch *Göhl/Scheuch*, SpuRt 2025, 328, 330, hin.

58) Diesen Unterschied betont auch der EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 137 – European Superleague.

59) Vgl. EuGH, 19.12.2024 – C-295/23, ECLI:EU:C:2024:1037, WRP 2025, 181, Rn. 66 – Halmer Rechtsanwaltskanzlei.

60) BKartA, Pressemitteilung v. 16.06.2025 und Fragen und Antworten, Frage 5, wonach die 50+1-Regel „die Möglichkeit, durch eine Mitgliedschaft die Geschicke des Vereins mitzubestimmen“ verschafft.

61) EuGH, 19.12.2024 – C-295/23, ECLI:EU:C:2024:1037, WRP 2025, 181, Rn. 66 – Halmer Rechtsanwaltskanzlei.

62) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 176 – European Superleague.

63) <https://www.beesunited.org.uk/heritage/how-matthew-benham-came-to-own-the-bees/?utm=>; <https://www.brentfordfc.com/en/news/article/club-news-brentford-fc-bees-united-joint-statement?utm=>; <https://www.brentfordfc.com/en/news/article/club-news-brentford-fc-bees-united-joint-statement?utm=>; <https://www.brentfordfc.com/en/fan-engagement?utm=>.

64) <https://www.theguardian.com/football/2020/oct/25/what-we-do-isnt-rocket-science-how-fc-midtjylland-started-football-data-revolution?utm=>.

65) <https://moodiedavittreport.com/king-power-thailand-led-consortium-acquires-leicester-city-fc/?utm=>; <https://www.reuters.com/article/world/the-thai-charmer-who-made-a-fortune-and-won-soccers-biggest-league-idUSKCN1N3019/?utm=>; https://www.espn.com/soccer/story/_/id/37503813/leicester-owner-vichai-srivaddhanaprabha-connection-club-ran-deeper-miracle-premier-league-title?utm=; <https://www.theguardian.com/football/2018/oct/28/vichai-srivaddhanaprabha-quiet-man-delivered-dream?utm=>.

66) <https://www.theguardian.com/football/2021/feb/09/ryan-reynolds-and-rob-mcelhenney-complete-takeover-of-wrexham?utm=>; siehe auch die sehr erfolgreiche Dokumentation über den Aufstieg des Clubs nach Eintritt der Investoren „Welcome to Wrexham“, https://en.wikipedia.org/wiki/Welcome_to_Wrexham.

67) https://www.espn.com/soccer/story/_/id/40069726/how-brightons-transfer-mastery-broke-premier-league-profit-record?utm=; https://assets.ctfassets.net/rpvignygaa1/2u50jyug7LSL60oNgo1VOF/5572cb1145ed6c3d3f7021c7ee1d5dd3/FAB-Engagement-Report_2024_25.pdf?utm=.

68) <https://www.brentfordfc.com/en/news/article/club-news-brentford-fc-bees-united-joint-statement?utm=>.

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 2)

ringern die in der DFL zusammengeschlossenen Vereine (siehe bereits oben VI. 1. a)⁶⁹⁾ mit dem Ausschluss des Erwerbs einer Stimmrechtsmehrheit durch Dritte den Wettbewerbsdruck auf die DFL-Mitgliedsvereine in nahezu allen mit dem Bundesliga-Wettbewerb verbundenen Märkten: Durch eine 50+1-Regel ohne jede Ausnahme wäre sichergestellt, dass sich kein Verein zusätzlichem Wettbewerbsdruck durch andere Vereine mit einem finanzstarken Kapitalgeber, der sich als neuer Stimmrechtsmehrheitsgesellschafter engagiert, ausgesetzt sieht. Damit profitieren diejenigen Vereine, die kein Interesse an der Veräußerung ihrer Stimmrechtsmehrheit haben, und es werden diejenigen Vereine in ihrem Marktverhalten beschränkt, die eine entsprechende Veräußerung in Betracht ziehen würden. Die 50+1-Regel präsentiert sich aus dieser Perspektive als „Kartell der 50+1-Treuen“.

b) Beschränkung des Zugangs von für den Erfolg wesentlichen Ressourcen als Indikator einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung

30 Der Umstand, dass sich eine Wettbewerbsbeschränkung nicht nur auf vorgelagerte, sondern auch auf nachgelagerte Märkte auswirkt, ist bei der Abgrenzung zwischen bezweckter und bewirkter Wettbewerbsbeschränkung nach der Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen.⁷⁰⁾ Danach kommt es für die Einordnung sportverbandlicher Regeln als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen u. a. darauf an, ob die entsprechenden Regeln „den Zugang der Fußballclubs zu den für ihren Erfolg wesentlichen ‚Ressourcen‘ (...) so stark beschränken, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie eine hinreichende Beeinträchtigung aufweisen, um ihnen einen wettbewerbswidrigen Zweck beimessen zu können.“⁷¹⁾

c) 50+1 als erhebliche Einschränkung des Zugangs zu Finanzmitteln und damit zu einer wesentlichen Ressource

31 Man wird kaum bestreiten wollen, dass es sich bei den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln um einen, wenn nicht *den* für den Erfolg eines Fußballclubs wesentlichen Parameter im kommerzialisierten Profisport handelt.⁷²⁾ Finanzmittel können freilich auf vielen verschiedenen Wegen eingeworben werden: Neben dem Verkauf der Stimmrechtsmehrheit kommen u. a. der Verkauf einer Minderheitsbeteiligung, Sponsoring, der Verkauf von Spielern, die Aufnahme von Fremdkapital, die Einwerbung von Förderungen in Betracht. Der Einstieg privater Clubeigner geht allerdings regelmäßig mit der Mobilisierung erheblicher zusätzlicher Finanzmittel einher – beispielsweise durch unmittelbare Kapitaleinlagen oder zinsfreie Kredite („soft loans“)⁷³⁾ – und führt im Ergebnis zu höheren Umsätzen, Lohnsummen, Transferausgaben und damit einhergehend zu höheren Team-Marktwerten.⁷⁴⁾ Eine 50+1-Regel ohne Ausnahmen würde eine besonders wichtige Finanzquelle vollständig verschließen.⁷⁵⁾

32 Die erheblichen Steigerungen von Gehältern für Spieler und Trainer, von Transfersummen und sonstigen Kosten, etwa für Hard-

und Software zur Leistungsmessung, erhöhen den Finanzbedarf jedes im Profifußball tätigen Clubs. Die Schere zwischen „großen“ und „kleinen“ Clubs geht entsprechend international immer weiter auseinander. Dazu trägt bei, dass viele Ligateilnehmer keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaften und somit kaum aus eigener Kraft wachsen können.⁷⁶⁾ So trifft die Beschränkung der Kapitalbeschaffung im Wege der Veräußerung von Stimmrechtsmehrheiten nicht alle Clubs mit gleicher Härte. Für besonders erfolgreiche Clubs mit starkem Markenimage wie dem FC Bayern München mag sie gar kompensierbar sein. Für kleinere oder mittlere Clubs, deren Einnahmequellen im Wege des Sponsoring und Marketings etc. begrenzt sind, wird die Veräußerung einer Stimmrechtsmehrheit jedoch häufig die einzige realistische Möglichkeit darstellen, in die Spitzengruppe aufzuschließen.⁷⁷⁾ Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich eine verbesserte Eigenkapitalausstattung auch positiv auf die Kreditwürdigkeit der betreffenden Clubs auswirken kann, womit Kreditkosten gesenkt und damit eine zusätzliche Liquiditätsquelle erschlossen oder ausgebaut werden kann.⁷⁸⁾ Die in den meisten europäischen Ligen bestehende Möglichkeit der Veräußerung einer Stimmrechtsmehrheit eröffnet somit gerade kleineren Clubs eine Möglichkeit, den finanziellen Abstand zu den „Weltmarken-Clubs“ zu verringern. Insofern trägt die 50+1-Regel zu einer Verfestigung bestehender finanzieller Ungleichheiten bei und verhindert das Entstehen neuer Wettbewerbsdynamiken.⁷⁹⁾

Instruktiv ist das Beispiel⁸⁰⁾ der TSG Hoffenheim, die sich durch die erheblichen Investitionen ihres (ehemaligen) Eigners *Dietmar Hopp* mittlerweile in der Bundesliga etabliert hat. Für *Dietmar Hopp* galt eine Ausnahme von der 50+1-Regel nach der gegenwärtigen Förderausnahme.⁸¹⁾ In der englischen Liga wurde dies beispielsweise durch den Erfolg von Leicester City bewiesen, die in der Premier League Saison 2015/2016 sensationell den Meistertitel erringen konnten. Dieser Erfolg ließ sich nicht zuletzt auf den Einstieg eines Investorenkonsortiums um *Vichai Srivaddhanaprabha* im Jahre 2010 zurückführen, als Leicester City noch in der zweiten englischen Liga spielte.⁸²⁾ **33**

4. Zwischenergebnis

Es mag durchaus wirtschaftlich nachvollziehbare Begründungen **34** für die Beschränkung der Kontrolle eines Fußballclubs durch private Akteure geben. Die Sportverbände sind hierfür auch zuständig. Jedoch wäre eine ausnahmslose Beschränkung nicht mit den vom EuGH in seiner jüngeren Rechtsprechung aufgestellten Kriterien vereinbar,⁸³⁾ sondern würde eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellen: Erstens wäre der Zugang zum relevanten Markt für andere Wirtschaftsakteure als eingetragene Vereine auf jedem denkbaren Zugangsweg gänzlich verschlossen; zweitens wäre eine solche Regelung nicht erforderlich, um

69) Vgl. *Göhl/Scheuch*, SpuRt 2025, 328, 33.

70) Siehe EuGH, 21.12.2023 – C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010, Rn. 107 ff. – Royal Antwerp Football Club.

71) So bzgl. der Ressource der bereits ausgebildeten Spieler EuGH, 21.12.2023 – C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010, Rn. 109 – Royal Antwerp Football Club.

72) Vgl. *Lammert/Hovemann/Wieschemann/Richter*, Sport und Gesellschaft 2009, 203, 207 m. w. N.

73) Vgl. *Rohde/Breuer* (Fn. 12), S. 265, 278 f. m. w. N.; *Franck*, ZfbF-Sonderheft 62/2010, 1, 5 f.

74) Vgl. *Rohde/Breuer* (Fn. 12), S. 265, 267, 280; *Franck*, ZfbF-Sonderheft 62/2010, 1, 4 ff.

75) Vgl. betreffend die aktuell geltende 50+1-Regel ebenso *Franck*, ZfbF-Sonderheft 62/2010, 1, 8.

76) *Scherzinger*, Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport, 2012, S. 112.

77) *Klees*, EuZW 2008, 391, 393; vgl. auch *Budzinski/Kunz-Kaltenhäuser*, International Journal of Sports Finance 2025, 44, 56; *Birkenhäuser/Kaserer/Urban*, Review of Managerial Science 2019, 113, 136.

78) *Scherzinger* (Fn. 76), S. 112.

79) Vgl. *Budzinski/Kunz-Kaltenhäuser*, International Journal of Sports Finance 2025, 44, 56; kritisch dagegen *Stopper*, WRP 2009, 413, 420; *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 236.

80) Weitere Beispiele etwa bei *Budzinski/Kunz-Kaltenhäuser*, Ilmenau Economics Discussion Papers Nr. 141, 6 ff.; *Rohde/Breuer* (Fn. 12), S. 265, 268.

81) <https://www.tsg-hoffenheim.de/aktuelles/news/2023/11/tsg-hoffenheim-ist-wieder-50-1-regelklub>.

82) Siehe beispielhaft den Bericht von *Tim Hill* v. 30.04.2016, Leicester City and the greatest underdog story ever told: a primer for Americans, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/football/2016/apr/30/leicester-city-premier-league-champions-underdog-story>.

83) Vgl. EuGH, 04.10.2024 – C-650/22, ECLI:EU:C:2024:824, Rn. 124 ff. – FIFA; EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 161 ff. m. w. N. – European Super-league.

Bien/Becker, 50+1-Regel ohne Ausnahmen: Ein kartellrechtliches Eigentor (Teil 2)

die Grundsätze, Werte und Spielregeln des Fußballs zu wahren; und drittens würde eine 50+1-Regel ohne Ausnahmen den Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga eine besonders wichtige Finanzquelle vollständig verschließen.

VII. Keine Anwendbarkeit der Wouters-Doktrin

- 35 Der EuGH hat in seiner jüngeren Rechtsprechung⁸⁴⁾ mehrfach unmissverständlich klargestellt, dass die Wouters-Doktrin in Fällen bezweckter Wettbewerbsbeschränkungen keine Anwendung findet.⁸⁵⁾ Jegliche, mit einer 50+1-Regel ohne Ausnahmen möglicherweise verfolgten nichtwirtschaftlichen legitimen Ziele⁸⁶⁾ können daher von vornherein keine Berücksichtigung finden.⁸⁷⁾ Dies wäre nur möglich, wenn lediglich eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung vorliegt.

VIII. Keine Einzelfreistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV

- 36 Eine Einzelfreistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zwar ist *de jure* auch bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen eine Einzelfreistellung im Grundsatz möglich;⁸⁸⁾ *de facto* ist eine Einzelfreistellung bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen aber eher selten.⁸⁹⁾ Zudem sind die Voraussetzungen strenger als diejenigen der Wouters-Doktrin.⁹⁰⁾ Insbesondere können Erwägungen, welche die Beachtung der Grundsätze, Werte und Spielregeln, auf denen der Profifußball beruht, nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich in realen und quantifizierbaren Effizienzvorteilen niederschlagen und die nachteiligen wettbewerblichen Folgen der fraglichen Verbandsregel ausgleichen.⁹¹⁾ Die Beweislast obliegt dabei gemäß Art. 2 S. 2 VO (EG) Nr. 1/2003 dem betroffenen Unternehmen, vorliegend der DFL.
- 37 Ob es einen Effizienzvorteil darstellt, wenn die 50+1-Regel dazu beiträgt, einen schädlichen bestimmenden Einfluss unseriöser Investoren auf das Geschäftsmodell der DFL zu verhindern,⁹²⁾

kann vorliegend offenbleiben. Denn jedenfalls fehlt es an der Unerlässlichkeit einer 50+1-Regel ohne jede Ausnahme. In seiner Entscheidung in der Rechtssache *FIFA* offenbart der EuGH ein restriktives Verständnis des Merkmals der Unerlässlichkeit im Sinne des Art. 101 Abs. 3 lit. a) AEUV:⁹³⁾ Gegen die Unerlässlichkeit spricht danach die Verwendung ermessensabhängiger oder unverhältnismäßiger Regeln sowie der Umstand, wenn „diese Regeln eine allgemeine, drastische und dauerhafte Beschränkung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs vorsehen“.⁹⁴⁾ Ausgehend von der unter Teil 1, WRP 2026, 571, II. 3. b) dargestellten Überlegung, dass die Einschränkung des Stimmrechtsmehrheitserwerbs durch externe Investoren dem grundsätzlich legitimen wirtschaftlichen Ziel dienen kann, das Geschäftsmodell der DFL, namentlich die Organisation und die Vermarktung der Bundesliga und 2. Bundesliga, vor Verzerrungen zu schützen, müssten Ausnahmen von 50+1 auch konkret dieser Gefahr entgegenwirken. Die unter VI. 2. und VI. 3. c) skizzierten Positivbeispiele privater Clubeigner legen nahe, dass derartigen Gefahren vorbeugt werden könnte, indem man beispielsweise dafür sorgt, dass eine enge Bindung des potenziellen Mehrheitseigners an den Fußballclub und seine Basis entsteht. Jedenfalls nicht unerlässlich ist eine ausnahmslose 50+1-Regel im Hinblick auf den Fall, in dem ein privater Wirtschaftsakteur einen neuen Fußballclub gründet und sich mit ihm in die 2. Bundesliga sowie ggf. anschließend in die Bundesliga hocharbeitet (siehe oben VI. 1. a)). Wie dargelegt besteht in diesem Fall keine Gefahr für das Geschäftsmodell der DFL.

IX. Ergebnis und Ausblick

1. Eine 50+1-Regel ohne Ausnahmen stellt eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung dar. Eine Ausnahme vom Kartellverbot gemäß der Wouters-Doktrin kommt daher von vornherein nicht in Betracht. Die Einordnung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung ist zwingend, da eine ausnahmslose 50+1-Regel den Wettbewerb auf dem deutschen Markt für den Betrieb eines Fußballclubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga erheblich einschränkt und darüber hinaus eine zentrale Möglichkeit für die Beschaffung von Finanzmitteln, einem zentralen Parameter im Wettbewerb auf praktisch allen mit dem Profifußball verbundenen Märkten, wesentlich beschränkt.
2. Die DFL befände sich daher auf dem Holzweg, würden sie sich für die Verabschiedung einer 50+1-Regel einsetzen, die keine Ausnahmen mehr zugunsten qualifizierter Investoren erlaubte. Anzeigt scheint es, über eine Ausgestaltung der 50+1-Regel nachzudenken, die eng umgrenzte Ausnahmen zugunsten geeigneter Investoren vorsieht. Die Gewährung der Ausnahmen müsste entsprechend den Superleague-Kriterien des EuGH an transparente, genaue, objektive, nicht-diskriminierende und verhältnismäßige Voraussetzungen geknüpft sein. Unter diesen Bedingungen erscheint die Einordnung der Regel als lediglich bewirkte Wettbewerbsbeschränkung denkbar, sodass die Anwendung der Wouters-Doktrin und mithin eine Ausnahme vom Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV in Betracht kommt.

84) EuGH, 21.12.2023 – C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010, Rn. 113–117 – Royal Antwerp Football Club; EuGH, 21.12.2023 – C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn. 111–114 – International Skating Union/Kommission; EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 185 – European Superleague (zu Verhaltensweisen, die „ihrem Wesen nach gegen Art. 102 AEUV verstoßen“); siehe auch *Heermann*, ZWeR 2025, 305, 326 f.; *Köhler*, ZEuP 2025, 456, 478 f.

85) Die Diskussion, ob das Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung insoweit den richtigen Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Wouters-Doktrin bildet, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Für einen an der Verbandsautonomie orientierten Ansatz siehe *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565 m. w. N.

86) Siehe diesbzgl. etwa *Heermann* (Fn. 28), S. 683 Rn. 278 ff.; *Esposito* (Fn. 11), S. 304 ff.; *Scherzinger* (Fn. 76), S. 301 ff.; *Wolf*, WuW 2025, 404, 405; *Scherzinger*, NZKart 2020, 496, 498; *Stöber*, BB 2015, 962, 964 ff.; *Quart*, WRP 2010, 85, 87 ff.; *Deutscher*, SpuRt 2009, 97, 99 f.; *Stopper*, WRP 2009, 413, 415 ff.; *Klees*, EuZW 2008, 391, 394; *Heermann*, WRP 2003, 724, 732.

87) In Bezug auf die geltende 50+1-Regel die Voraussetzungen der Wouters-Doktrin nicht für einschlägig haltend *Klees*, EuZW 2008, 391, 393 f.; *Heermann*, WRP 2003, 724, 732.

88) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 189 m. w. N. – European Superleague; *Wolf*, WuW 2025, 404, 405.

89) *Wagner-von Papp*, in: MfKo Wettbewerbsrecht (Fn. 46), Art. 101 AEUV, Rn. 312 m. w. N. Von ausgesprochen hohen Hürden für die Freistellung einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung sprechend *Göhl/Scheuch*, SpuRt 2025, 328, 330; *Scheuch*, JZ 2024, 353, 359, hält es für „schwierig (...) im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV quantifizierbar vorteilhafte Wirkungen der [50+1-]Regel darzulegen“.

90) EuGH, 21.12.2023 – C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn. 114 – International Skating Union/Kommission („nur dann, wenn“); EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 189 – European Superleague; *Heermann*, ZWeR 2025, 305, 327; *Köhler*, ZEuP 2025, 456, 483 f.

91) EuGH, 21.12.2023 – C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn. 196 – European Superleague.

92) In diese Richtung etwa *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 239; zurückhaltender *Esposito* (Fn. 11), S. 355; eine Subsumtion der 50+1-Regel generell für „unmöglich“ haltend *Deutscher*, SpuRt 2009, 97, 100; skeptisch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Einzelfreistellung der 50+1-Regel ebenfalls *Heermann* (Fn. 28), S. 696 Rn. 309 sowie *Heller*, SpPrax 2021, 186, 187 ff.

Anm. der Redaktion:

Der Beitrag ist eine Fortsetzung von WRP 2026, 571 ff. Teil 1 findet sich dort.

93) *Köhler*, ZEuP 2025, 456, 483.

94) EuGH, 04.10.2024 – C-650/22, ECLI:EU:C:2024:824, Rn. 157 – FIFA.